



ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN HANDWERKS



Merkblatt

Künstlersozialabgabe

*Für die Abgabepflicht
bei Handwerksbetrieben*

Abteilung Soziale Sicherung
Berlin, Dezember 2007



ZDH
ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Abgabepflicht	3
1.	Selbstständige Künstler und Publizisten.....	3
2.	Nicht nur gelegentliche Auftragserteilung.....	4
3.	Werbung bzw. Öffentlichkeitsarbeit	5
II.	Bemessungsgrundlage für die Abgabe	6
1.	Nutzung künstlerischer und publizistischer Leistungen.....	6
2.	Anbieter künstlerischer und publizistischer Leistungen	6
III.	Der Abgabesatz	7
IV.	Pflichten	7
1.	Meldepflicht	7
2.	Vorauszahlungspflicht.....	7
3.	Aufzeichnungspflicht	7
V.	Betriebsprüfung	8

Auch Unternehmen des Handwerks können grundsätzlich pflichtig zur Zahlung der Künstlersozialabgabe werden. Unter welchen *wesentlichen* Voraussetzungen die Abgabepflicht eintreten kann, wird im Folgenden kurz zusammengefasst:

I. Abgabepflicht

Abgabepflichtig sind Verwerter der Leistungen von selbstständigen Künstlern und Publizisten (1). Die Abgabe ist dann zu zahlen, wenn künstlerische oder publizistische Leistungen nicht nur gelegentlich (2) verwertet werden. Unter den Verwertern gibt es die Gruppe der klassischen Verwerter künstlerischer Leistungen (z.B. Orchester, Galerien, Funk und Fernsehen). Von den klassischen Verwertern unterschieden werden die Verwerter zum Zwecke der Eigenwerbung bzw. Öffentlichkeitsarbeit (3).

1. Selbstständige Künstler und Publizisten

Der Begriff der selbstständigen Künstler und Publizisten ist weit gefasst. So ist die Abgabe nicht nur für die bei der Künstlersozialkasse versicherten Künstler und Publizisten zu entrichten. Abzustellen ist auf das Merkmal der Selbstständigkeit. Selbstständig im Sinne des Künstlersozialversicherungsgesetzes (KSVG) können auch z.B. Beamte, Angestellte, Schüler, Studenten, Rentner oder Hausfrauen sein, sofern sie die künstlerische / publizistische Tätigkeit nebenberuflich ('nebenher') ausüben. Die Entgelte auf deren künstlerische bzw. publizistische Leistungen sind abgabepflichtig. Dies kann auch für Entgelte an Selbstständige gelten, die nicht in der Künstlersozialkasse versichert sind, z.B. Berufsfotografen, die Werbeaufnahmen machen, normalerweise aber als Portraitfotografen arbeiten.

Beispiele:

Ein Student gestaltet Internetseiten für Unternehmen.

Ein Rentner spielt in einer Musikkapelle, die (gegen Entgelt) bei einem Firmenfest auftritt.

Ein Richter oder Rechtsanwalt referiert auf einer Veranstaltung der Handwerkskammer zu einem arbeitsrechtlichen Thema.

Ein (Portrait-)Fotograf macht Aufnahmen von Werkstücken für eine Broschüre.

Ebenfalls abgabepflichtig sind die Entgelte an Künstlergruppen, die als natürliche Personen oder Personengesellschaften auftreten (OHG, GbR, KG, Partnerschaften). Dies gilt unabhängig davon, ob bspw. die OHG sozialversicherungspflichtige Mitarbeiter beschäftigt.

Grundsätzlich keine Abgabe ist allerdings zu entrichten, wenn die in Frage kommenden Tätigkeiten durch juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts (wie GmbH, AG) ausgeübt werden.

Die bei diesen Unternehmen angestellten Künstler und Publizisten sind bereits gesetzlich sozialversichert. Ebenfalls ist keine Abgabe zu entrichten, wenn eine Agentur mit der Rechtsform einer juristischen Person zwischengeschaltet wird.

Beauftragt die Agentur wiederum selbstständige Künstler oder Publizisten, so muss sie die Verwerterabgabe abführen. Um Ihre Abgabepflicht festzustellen, müssen Sie also die Rechtsform des Beauftragten kennen!

Nicht unproblematisch ist ebenfalls die Frage, was überhaupt eine künstlerische oder publizistische Tätigkeit im Sinne des Künstlersozialversicherungsgesetzes (KSVG) sind. Solche typische Tätigkeiten, die von Handwerksunternehmen genutzt werden, sind die von Autoren, Textern, Grafikern, Layoutern, Werbefotografen, Sprechern, Tonmeistern, Musikern etc. Auch Trauerredner werden als Publizisten eingestuft. Der Künstlerkatalog der Künstlersozialkasse listet typische künstlerische und publizistische Berufe – allerdings nicht abschließend – auf. Er befindet sich auf www.kuenstlersozialkasse.de.

2. Nicht nur gelegentliche Auftragserteilung

Die Künstlersozialabgabe ist nur zu entrichten, sofern die Auftragserteilung 'nicht nur gelegentlich' erfolgt. Dieses Kriterium ist nicht eindeutig definiert. 'Nicht regelmäßig' ist dabei nach dem Verständnis der Künstlersozialkasse lediglich die **einmalige** Auftragserteilung. 'Nicht nur gelegentlich' wird von der Künstlersozialkasse wie folgt eingegrenzt:

"... reicht bereits eine einmal jährliche Auftragserteilung oder Nutzung aus. Bei größeren Intervallen als einem Kalenderjahr ist die Voraussetzung "nicht nur gelegentlich" auch erfüllt, wenn Ausstellungen oder Werbemaßnahmen regelmäßig alle drei oder fünf Jahre stattfinden."

Das Bundessozialgericht definiert die nicht nur gelegentliche Auftragserteilung wie folgt:

"nicht nur vereinzelte, sondern regelmäßig erfolgende, nicht nur auf kurze Frist angelegte und mit erheblichem Kostenaufwand verbundene Verwertungsmaßnahmen, ... (mit einem) absolut, aber auch in Relation zum Gesamtumsatz beachtlichen Volumen" (BSG, Urteil vom 30.01.2001 – B 3 KR 1/00).

Danach ist der Kostenaufwand in Relation zum Umsatz des Unternehmens ebenfalls von Bedeutung. Somit besteht ein Interpretationsspielraum bei der 'regelmäßigen Auftragserteilung'. Demnach kann die Entscheidung im Einzelfall schwierig sein.

Fehlinterpretationen treten häufig bei den nach § 24 (2) KSVG angeführten Regelungen auf, wonach eine nur gelegentliche Auftragserteilung und folglich keine Abgabepflicht bei bis zu 3 Veranstaltungen pro Jahr vorliegt. Diese Regelung gilt allerdings ausschließlich für Unternehmen, die **keine** Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit machen, also selten für gewerbliche Unternehmen. Typisches Beispiel für die Regelung in Absatz 2 sind Karnevalsvereine.

3. Werbung bzw. Öffentlichkeitsarbeit

Der Begriff der Werbung bzw. Öffentlichkeitsarbeit für ein Unternehmen ist weit gefasst. In Bezug auf ein Handwerksunternehmen sind darunter sämtliche öffentlichkeitswirksame Maßnahmen zu verstehen. Hierzu zählen herkömmliche Werbemaßnahmen, wie die Gestaltung einer Internetseite und Werbeanzeigen. Es kann sich aber auch um Veranstaltungen handeln, wie Firmenfeste, Präsentationen etc. Nur künstlerische oder publizistische Leistungen im Rahmen von Veranstaltungen, die ausschließlich mit den Mitarbeitern stattfinden, z.B. einer Weihnachtsfeier, sind nicht abgabepflichtig.

Beispiele:

Sofern selbstständige Künstler oder Publizisten beteiligt sind, sind die entrichteten Entgelte zur Erstellung von Katalogen, Broschüren, Flyern, Plakaten, Anzeigen usw. abgabepflichtig. Das gilt ebenfalls für die Leistungen bei der Erstellung von Werbung in Funk und Fernsehen. Auch Entgelte an selbstständige Künstler und Publizisten bei der Erstellung eines Geschäftsberichts gehören zur Bemessungsgrundlage der Abgabe. **Druckkosten bzw. Vervielfältigungskosten sind abgabefrei, sofern sie im Rahmen eines gesonderten (Druck-) Auftrages anfallen. Werden sie lediglich innerhalb der Rechnung des Künstlers/ Publizisten separat ausgewiesen, gehören sie zur Bemessungsgrundlage der Verwerterabgabe.**

Auch die Erstellung von durch einen selbstständigen Künstler gestaltete Symbole zur Identifikation der Institution im Sinne eines Firmenlogos ist als kreative Leistung abgabepflichtig. Hierbei gilt grundsätzlich, dass das Entgelt des (selbstständigen) Künstlers für die Gestaltung des Symbols und die Kosten der Vervielfältigung im Rahmen einer Präsentation abgabepflichtig ist. Darüber hinausgehende Vervielfältigungen, z.B. als Briefköpfe, auf Kugelschreibern, Schreibblöcken, auf Firmenwagen usw., die gesondert in Auftrag gegeben werden, sind hingegen nicht abgabepflichtig.

Werden bei der Erstellung, Wartung oder Überarbeitung der Internetseite selbstständige Webdesigner, Texter, Layouter etc. beschäftigt, so ist die Verwerterabgabe auf deren Entgelte zu entrichten. Dies gilt bei bestimmten Berufsgruppen unabhängig davon, ob tatsächlich eine kreative Leistung erbracht wurde. Wird hingegen ein Programmierer mit reiner Programmierstätigkeit beauftragt, so ist auf sein Honorar keine Abgabe zu leisten.

Ein rein *firmeninternes Intranet*, zu dem allein die Mitarbeiter Zugang haben, in dem z.B. über Arbeitszeiterfassung, Urlaubsanträge, Mitteilungen des Betriebsrates etc. informiert wird, stellt ein internes Medium dar. Falls bei der Erstellung, Gestaltung oder Wartung selbstständige Künstler oder Publizisten tätig werden, ist auf deren Honorar keine Verwerterabgabe zu zahlen.

II. Bemessungsgrundlage für die Abgabe

1. Nutzung künstlerischer und publizistischer Leistungen

Zur Bemessungsgrundlage gehören Entgelte, die von abgabepflichtigen Unternehmen für künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen an selbstständige Künstler oder Publizisten gezahlt werden. Entgelt ist dabei alles, was der Abgabepflichtige aufwendet, um die Leistung zu erhalten oder zu nutzen. Bestandteile des Entgelts sind daher auch Sachleistungen und Auslagen, wie z.B. Telefonkosten, Material- und Verpflegungskosten. Umsatzsteuer, Bewirtungskosten oder Reisekosten zählen hingegen *nicht zum Entgelt*.

Sind die nicht abgabepflichtigen Entgeltbestandteile nicht explizit in der Rechnung ausgewiesen, werden sie ggf. von der Künstlersozialkasse zur Bemessungsgrundlage gezahlt. **Daher sollte die Rechnung des Künstlers oder Publizisten stets die Bestandteile der Bemessungsgrundlage und die Rechnungsbestandteile, die nicht abgabepflichtig sind, auflisten.**

Beispiel:

Rechnung für die Gestaltung einer Werbebroschüre

<i>Honorar für x Stunden</i>	<i>x Euro</i>	}	gehören zur Bemessungsgrundlage
<i>Sachleistungen</i>	<i>x Euro</i>		
<i>Auslagen:</i>			
<i>Telefon</i>	<i>x Euro</i>		
<i>Porto</i>	<i>x Euro</i>		
<i>Nebenkosten:</i>		}	gehören <u>nicht</u> zur Bemessungsgrundlage
<i>Papier, Druck</i>	<i>x Euro</i>		
<i>Umsatzsteuer</i>	<i>x Euro</i>		
<i>Reisekosten</i>	<i>x Euro</i>		
<i>Verpflegung</i>	<i>x Euro</i>		

2. Anbieter künstlerischer und publizistischer Leistungen

Für die wenigen Gewerke, die gelegentlich oder regelmäßig künstlerische oder publizistische Leistungen bereitstellen (z.B. Berufsfotografen, Schilder- und Lichtreklamehersteller), gilt, dass bei Einzelunternehmen für die künstlerische bzw. publizistische Leistung die Verwerterabgabe vom jeweiligen Auftraggeber zu zahlen ist. Keine Zahlungspflicht liegt vor, sofern es sich bei dem Betrieb um eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts handelt. Im Fall einer GmbH unterliegt allerdings das Entgelt des GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführers der Abgabepflicht, wenn der Gesellschafter-Geschäftsführer überwiegend künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen erbringt (einschl. der dafür erforderlichen Annextätigkeiten wie z. B. Akquisition, Beratung und Konzept sowie Reisen, Organisation und Verwaltung) oder die künstlerische oder publizistische Leistung des Unternehmens überwiegt (z.B. gemessen am Umsatz).

III. Der Abgabesatz

Der Abgabesatz wird für jedes Jahr nach Bedarf festgelegt und beträgt für das Jahr 2007 5,1%, 2006 5,5%, 2005 5,8%, 2004 4,3% und 2003 3,8%. Für das Jahr 2008 wurde der Abgabesatz von 4,9% festgesetzt.

IV. Pflichten

Folgende wesentliche Pflichten bestehen für verwertende Unternehmen in Bezug auf die Künstlersozialabgabe: die Meldepflicht (1), die Vorauszahlungspflicht (2) und die Aufzeichnungspflicht (3).

1. Meldepflicht

Es gilt grundsätzlich, dass sich abgabepflichtige Unternehmen bei der Künstlersozialkasse selbst melden müssen. Dann prüft die Künstlersozialkasse zunächst die Abgabepflicht an sich. Bis zum 31. März eines jeden Jahres muss das abgabepflichtige Unternehmen der Künstlersozialkasse einen ausgefüllten Meldebogen über die Höhe der abgabepflichtigen Entgelte zusenden (per Fax oder Brief). Den Meldebogen versendet die Künstlersozialkasse; er kann auch auf der Internetseite der Künstlersozialkasse heruntergeladen werden (www.kuenstlersozialkasse.de). Im Anschluss erhält das Unternehmen einen Bescheid über die Höhe der Abgabe.

Verstöße gegen die Meldepflicht können mit Bußgeldern belegt werden, in schweren Fällen bis zu einer Höhe von 25.000 Euro.

2. Vorauszahlungspflicht

Aufgrund der bei Handwerksbetrieben zumeist üblichen niedrigeren abgabepflichtigen Entgelte entfällt in der Regel die Vorauszahlungspflicht. Sie tritt immer erst dann ein, wenn die monatlich voraus zu zahlende Abgabe mindestens 40 Euro erreicht, dies entspricht einem jährlichen Abgabevolumen von 480 Euro. Ausgehend von dem Abgabesatz von 5,1% (2007) entsteht die Vorauszahlungspflicht erst ab einem jährlichen Umfang abgabepflichtiger Entgelte von 9.413 Euro. Der entsprechende Grenzwert für das Jahr 2008 mit einem Abgabesatz von 4,9 % liegt bei 9.796 Euro.

Überschreitet der jährliche Umfang an abgabepflichtigen Entgelten eines Unternehmens die jeweilige Grenze, berechnet die Künstlersozialkasse die monatlichen Vorauszahlungen für das Folgejahr. Der monatliche Abschlag wird am 10. des Folgemonats fällig.

3. Aufzeichnungspflicht

Abgabepflichtige Unternehmen müssen Aufzeichnungen über die an selbstständige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte führen. Aus den Unterlagen muss das Zustandekommen der Meldung an die Künstlersozialkasse hervorgehen. Die Liste sollte Aufschluss über den Zeitpunkt der Entgeltzahlung geben und den Namen

des Künstlers und seine Tätigkeit geben. Eine Zuordnung zum Ablageort der Vorgänge und Rechnungen muss jederzeit möglich sein.

Wie in anderen Bereichen der Sozialversicherung gilt auch für die Künstlersozialabgabe eine Verjährungsfrist von vier Jahren (bei vorsätzlich zurückgehaltenen Beiträgen 30 Jahre). Da die Abgabe immer erst zum 31. März des Folgejahres fällig wird, verlängert sich die effektive Frist auf bis zu fünf Jahre. Entsprechend müssen auch die Aufzeichnungen über abgabepflichtige Entgelte fünf Jahre aufbewahrt werden.

V. Betriebsprüfung

Am 15. Juni 2007 ist die Prüfung der Verwerterabgabe bei Arbeitgebern von der Künstlersozialkasse auf die Betriebsprüfung bei der Deutschen Rentenversicherung übergegangen. Für die Prüfung der Unternehmen ohne Beschäftigte und für Ausgleichsvereinigungen ist weiterhin die Künstlersozialkasse zuständig. Sie bleibt auch Einzugsstelle für die Verwerterabgabe für alle abgabepflichtigen Unternehmen. Die Künstlersozialkasse ist ebenfalls nach wie vor Ansprechpartnerin bei Fragen zur Künstlersozialabgabe.

Weitere Informationen zur Künstlersozialabgabe befinden sich im Internet unter www.kuenstlersozialkasse.de oder telefonisch unter 04421-75439.

Herausgeber:
Zentralverband des Deutschen Handwerks,
Mohrenstr. 20/21, 10117 Berlin